



Amtliche Mitteilungen

Nr. 27/2001

10.12.2001

Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20.05.1999 gilt an der Technischen Fachhochschule Wildau nach Befassung durch den Akademischen Senat am 10.12.2001 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Gebührensatzung:

1. Gebühren werden ausschließlich für jene Kosten erhoben, die durch besondere Verwaltungstätigkeit der Hochschule mit haushaltsmäßigen Auswirkungen entstehen.

2. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden:

- 2.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer
- 2.2. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- 2.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen
- 2.4. Postalischer Versand von Diplomurkunden
- 2.5. Überschreitung der Rückmeldefristen
- 2.6. Entgelte für die Nutzung von hochschuleigenen technischen Geräten/Anlagen
- 2.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

3. Gebührensätze der entgeltpflichtigen Leistungen

3.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer

3.1.1. Die Gasthörergebühr beträgt beim Belegen von

- bis zu 2 SWS	15,00 €
- bis zu 4 SWS	25,00 €
- bis zu 6 SWS	40,00 €
- ab 7 SWS	45,00 €

3.1.2. Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind (Nebenhörer), entrichten keine Gebühr.

3.2. Entgelte für die Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen

- 3.2.1. Bei einer Teilnahme am Fortbildungsangebot der TFH Wildau durch Dritte wird von den Teilnehmern ein Entgelt in Höhe des Aufwendungsersatzes erhoben.
Die Höhe des Entgeltes wird von der Hochschulverwaltung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.

3.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen, Beglaubigungen

- | | |
|---|--------|
| 3.3.1. Zusätzlicher Ausweis für Studierende,
Gast- und Nebenhörer | 5,00 € |
| 3.3.2. Zusätzliche Bescheinigungen, z.B.
Studien-, Immatrikulations-, Exma-
trikulationsbescheinigung | 5,00 € |
| 3.3.3. Bestätigung der Übereinstimmung von
Zeugniskopien mit dem Original zur
externen Verwendung | 5,00 € |

Die Anfertigung von Zeugniskopien
inkl. Bestätigung für die interne Ver-
wendung erfolgt kostenlos.

3.4. Postalischer Versand von Diplomurkunden

Postalischer Versand von Diplomurkunden auf Verlangen des Hochschulmitgliedes	5,00 €
--	--------

3.5. Überschreitung der Rückmeldefristen

- | | |
|--|---------|
| 3.5.1. Für die Einschreibung nach Ablauf der
Rückmeldefristen beträgt das Entgelt | 15,00 € |
| 3.5.2. Beantragung einer vorzeitigen Exma-
trikulation | 5,00 € |

3.6. Entgelte für die Nutzung von hochschuleigenen technischen Geräten / Anlagen

3.6.1. Entgelt für die private Nutzung der Telefonanlage lt. Ausdruck der Anlage je Einheit 0,06 €

3.6.2. Entgelt für die Anfertigung von Kopierdienstleistungen

Kopie A 4 Schwarz-Weiß 0,05 €

Kopie A 3 Schwarz-Weiß 0,10 €

Kopie A 4 farbig 0,70 €

Plotterpreise

Format	hochschulintern		für Dritte	
	Transparent	Papier	Transparent	Papier
A 0	5,00 €	4,00 €	6,25 €	5,00 €
A 1	2,50 €	2,00 €	3,00 €	2,50 €
A 2	1,50 €	1,00 €	2,00 €	1,25 €
A 3	1,00 €	0,50 €	1,25 €	0,75 €
A 4	0,50 €	0,25 €	0,75 €	0,30 €

Overheadfolie A 4 0,25 €

Overheadfolie farbig A 4 1,00 €

3.6.3 Entgelt für den Internetzugang im Studentenwohnheim

Für die Freischaltung eines Netzzuganges zum Campusnetz wird folgendes Entgelt/Semester und Mieter erhoben

16,00 €

3.6.4. Entgelt für die Nutzung von Geräten

- Dia-Projektor 1,00 €/h

- Overheadprojektor 1,50 €/h

- Daten-/Videoprojektor 5,00 €/h

- Videorecorder und Monitor 2,00 €/h

3.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

Unbeschadet der Regelungen durch die „Richtlinie für die Überlassung von Hochschulräumen und Geräten“ vom 18.03.1998 gelten für die Vermietung von Räumen und Flächen folgende Entgeltsätze:

3.7.1. Räume bis ca. 60 m² 5,00 €/h

Räume bis ca. 90 m² 7,00 €/h

Räume bis ca. 120 m² 10,00 €/h

Hörsaal Haus 3 20,00 €/h

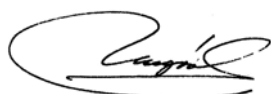
Turnhalle komplett 25,00 €/h

4. Grundsätze der Entgeltleistungen

- 4.1. Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer für sich besondere Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten mit haushaltsseitiger Auswirkung im Sinne dieser Ordnung beantragt bzw. sie verursacht.
- 4.2. Die Zahlung der Gebühr ist fällig bei der Abgabe eines Antrages, zu Semesterbeginn bei Gasthörerengebühren bzw. Beginn von Fortbildungsveranstaltungen.
- 4.3. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- 4.4. Amtshandlungen, die einem wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, erfolgen gebührenfrei. Die Entscheidungen zu 4.3. und 4.4. trifft die Hochschulverwaltung.
- 4.5. Die Gebühren sind in der Zahlstelle der Technischen Fachhochschule Wildau zu entrichten. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung ausgestellt.

5. Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch das MWFK am 01.01.2002 in Kraft.



Prof. Dr.László Ungvári
Präsident